

Intelligenz=

für die Oberamts-

Blatt

Bezirke

Nagold, Freudenstadt,

Horb und Herrenberg.

Nro. 55.

1832.

Freitag,

13. Juli.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

Verfügungen der Königlichen Bezirks- Behörden.

Nagold, Freudenstadt. In der neuesten preussischen Erhebungs-Rolle sind Linnenwaaren mit Baumwolle vermischet unter die Baumwollenwaaren versezt worden, von welchen nach dem Handelsvertrag von 1829 fünfzig Procent des tarifmäßigen Eingangszolls bezahlt werden müssen.

Nach einem Schreiben des K. preussischen Hauptzollamts Kreuznach an die K. bayerische Oberzoll-Inspektion Speyer hat nun aber das K. preussische Finanzministerium unterm 12. Mai d. J. verfügt, daß Linnenwaaren mit Baumwolle vermischet, wenn sie mit Beobachtung der Formalitäten aus Württemberg und Baiern in das preussisch-hessische Vereinsgebiet eingeführt werden, fortwährend als Linnenwaaren frei vom Eingangszoll behandelt und daß die von solchen Waaren bereits erhobenen Eingangszölle zurückvergütet werden sollen.

Hievon wird der Handels- und Gewerbsstand in Kenntniß gesetzt.

Den 7. Juli 1832.

K. Oberämter.

Oberamt Nagold.

Nagold. Den Ortsvorsiehern und Verwaltung-Actuarien, je nachdem die Einen oder die Andern dieses Geschäft besorgen, wird hiemit aufgegeben, die Umlage — des im dießjährigen Reg. Bl. S. 243 ausgeschriebenen Brandschadens, auf den Grund der Catasterrevision vom 1. Juli d. J. ungesäumt zu vollziehen, und die Urkunden darüber, welche genau nach der Vorschrift im Reg. Bl. von 1828 Nro. 64 gefertigt werden müssen, zuverlässig und längstens bis 15. August d. J. hieher einzusenden.

Den 11. Juli 1832.

K. Oberamt,
Engel.

Oberamt Horb.

Horb. Indem man hiemit die gemeinschaftlichen Unterämter auf die baldige Ein-sendung der Stiftungsetats pr. 1832/33 aufmerksam macht, erläßt man wiederholt die Erinnerung, daß die vorkommenden Einnahmen für Holz und die Fruchtgefälle, genauer als bisher, nemlich beim Holz unter Angabe des Quantums, und des laufenden Preises, bei den Fruchtgefällen aber unter An-

gabe des Rechnungseintrags, ob sie nemlich jährlich, zeltlich 2c. gereicht und sodann ebenfalls des Quantums und des laufenden Preises in den Etats beschrieben, und zu Geld berechnet werden müssen.

Den 2. Juli 1832.

K. gemeinsch. Oberamt.

Oberamt Herrenberg.

Herrenberg. Die unterzeichnete Stelle findet sich veranlaßt diejenigen Bezirksangehörigen, welche nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigen, vor allen und jeden Uebereinkünften mit dem Commissionair G. Peuscher aus Darmstadt zu verwahren, da die K. niederländische Gesandtschaft denjenigen Reisepässen welche auf den Grund solcher Contracte ausgestellt worden, die Beglaubigung verweigert, und der gedachte G. Peuscher in No. 136 des schwäbischen Merkurs vom gestrigen Tage als Betrüger von Seite der K. Stadtdirection Stuttgart ausgeschrieben ist.

Den 10. Juli 1832. K. Oberamt.

Herrenberg. Der Handels- und Gewerbsstand wird hierdurch in Kenntniß gesetzt daß in Folge einer Verfügung des K. preussischen Finanzministeriums vom 12. Mai d. J. Linnenwaaren mit Baumwolle vermischt, wenn sie mit Beobachtung der Formalitäten aus Württemberg und Baiern in das preussisch-hessische Vereinsgebiet eingeführt werden, fortwährend als Linnenwaaren frei vom Eingangszoll behandelt und daß die von solchen Waaren bereits erhobenen Eingangszölle zurückvergütet werden sollen.

Den 10. Juli 1832.

K. Oberamt.

Horb. [HaberVerkauf.] Mittwoch den 18. dieß Monats Vormittags 9 Uhr werden von dem HospitalFruchtkasten allhier 250 Scheffel Haber im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu KaufsLiebhaber eingeladen werden.

Den 11. Juli 1832.

Stiftsverwaltung.

Keinerzau, Oberamts Freudenstadt. In der Schuldsache des alt Andreas Wörner zu Keinerzau, gegen Schwannwirth Umhofer in Freudenstadt, wird ein Stück Wald von 54 Morgen auf Keinerzauer Markung gelegen, im Wege der Exekution am

Donnerstag den 26. Juli d. J.

Vormittags 9 Uhr

in dem Wirthshause des Joh. Heinzelmänn zu Keinerzau verkauft, wozu die Liebhaber mit Zeugnissen über Zahlungsfähigkeit oder bekannten sichern Bürgen versehen, eingeladen werden.

Diejenigen Ortsvorstände, welchen gegenwärtiges Blatt amtlich zukommt, werden um die öffentliche Bekanntmachung ersucht.

Den 26. Juni 1832.

Gemeinderath.

Vdt. K. Oberamtsgericht

Freudenstadt,

Weinland.

Außeramtliche Gegenstände.

Freudenstadt. [Gothaer Lebensversicherung.] Unterzeichneter ist als Agent obiger Anstalt aufgestellt, und mit allen erforderlichen Schriften versehen worden, welche er auf gütiges Verlangen mittheilt.

Den 12. Juli 1832.

Kaufmann Sturm.

Rdth, Oberamts Freudenstadt. Der Unterzeichnete ist gefonnen, seine Schildwirthschaft zur Sonne, nebst Brauerei, und Scheuer am 25. Juli d. J. zu verkaufen. Ferner dazu gehdrige

18 Morgen Aecker und Wiesen.
70 Morgen Waldung und den
15. Theil an einer Sägmühle.

Das Haus liegt an der Murgthal-
Straße, und ist erst vor 20 Jahren
neu erbaut worden.

Die Kaufslustige werden höflich ein-
geladen, sich an obgenanntem Tage da-
selbst einzufinden, wo die näheren Be-
dingungen bestimmt werden.

Den 20. Juni 1852.

J. G. Kirn,
Sonnenwirth.

Nagold. Bei der am 8. d. M.
stattgehabten Auspielung des Werkes
„Kriege der Franzosen und ihren Allir-
ten“ hat die No. 53 dasselbe gewonnen,
wovon die verehrlichen Theilhaber in
Kenntniß gesetzt werden.

Den 12. Juli 1852.

Beuren, Oberamts Nagold. [Geld
auszuleihen.] Bei Unterzeichnetem lie-
gen gegen zweifache gerichtliche Versiche-
rung 537 fl. Pfleggeld zum Ausleihen
parat.

Den 25. Juni 1852.

Joh. Georg Kirn.

Nagold. Lehr- und Meister-
briefe zum Gebrauch in allen Ober-
ämtern sind à 4 kr. das Stück zu ha-
ben bei
F. W. Vischer.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und
Brod-Preise.

In Freudenstadt,

den 7. Juni 1852.

Kernen 1	Schl.	24fl.	—fr.	22fl.	24fr.	22fl.	56fr.
Roggen 1	—	18fl.	24fr.	—fl.	—fr.	—fl.	—fr.
Berfen 1	—	17fl.	4fr.	—fl.	—fr.	—fl.	—fr.
Haber 1	—	7fl.	15fr.	7fl.	6fr.	7fl.	—fr.
Linzen 1	—	—	—	—	—	17fl.	4fr.

Fleisch-Preise.

Ochsenfleisch	1 Pfund	8fr.
Schweinefleisch mit Speck	1	11fr.
Schweinefleisch ohne Speck	1	9fr.
Kalbsteisch	1	5fr.

Brod-Taxe.

Weißes Brod	4 Pfund	22fr.
Mittel Brod	4	21fr.
Roggenbrod	4	20fr.
1 Kreuzerweck schwer	3 Loth	2 Queantle.

Der Prozeß um den Schatz.

(Wahre Geschichte.)

(Schluß.)

Ich bin's zufrieden, versetzte Guntram,
und stellte selber den Schatz auf Conrad's
Fuhrwerk, welcher jetzt schneller, als die Kräfte
seiner elenden Säule es erlaubten, die steile
Koppel hinauf und nach seinem Hause fuhr.

Als aber Guntram sich Nachmittags bei
Conrad's Wohnung einfand, war diese
verschlossen, er selbst nicht zu Hause, und
die Nachbarn erzählten, daß er gleich nach
Mittag eins seiner Pferde gezäumt und ge-
sattelt, und den Weg nach der Stadt einge-
schlagen, auch, als wenn er keine Zeit zu
verlieren, den dürren Gaul fort und fort
mit Sporn und Peitsche grausamlich bear-
beitet hätte. Er hat sich wohl, bemerkte ei-
ner der Nachbarn, auf und davon, ich meine:
aus dem Staube gemacht.

Guntram glaubte dieß fast selber, aber
doch irrthümlich. Denn gegen Abend er-
schien Conrad wieder vor seiner Wohnung,
auf einem stolzen, trefflich geschirrten Rosse,
in einem neuen, fast städtischen Anzuge, über-
haupt in Hinsicht seines Aeußeren, besonders
seiner Manieren, als ein ganz Anderer.
Guntram begrüßte ihn freundlich und reichte
ihm die Hand, aber Conrad that sehr fremd,
und als jener den Schatz erwähnte, betrach-
tete ihn der Depositär desselben mit einem
seltsamen Lächeln und sagte: Ich glaub' Ihr
saset. Habt Ihr einen Schatz gefunden,
so wendet Euch dahin, wo Ihr ihn verwahrt
habt.



Weshalb ich mich denn auch gerade an Euch wende, entgegnete Guntram. Wollt Ihr aber nicht in der Güte thun, was Recht ist, so muß ich freilich zu andern Maßregeln schreiten.

Maßregeln? rief Conrad, welcher sein Pferd in den Stall zog, dem ihm nachfolgenden Guntram zu. Maßregeln? und führte mit einer Sense einen gewaltigen Hieb gegen Guntram, welcher aber auswich, dem Wäthenden die Sense aus der Hand riß, und ihn mit einer Halfter neben seinem Pferde an die Krippe band. Darauf schritt Guntram zum Gerichtshalter, und ließ den Wohlbestigten vor Gericht laden.

In der Gerichtssitzung sprach der Gerichtshalter zu dem Beklagten: Euer Nachbar Guntram behauptet: er hätte zugleich mit Euch in einer Euch Beiden gehbrigen Koppel, in einer Mergelgrube: einen Schatz gefunden, von welchem Jedem die Hälfte gehören sollte. Guntram begehrt die Hälfte dieses Schatzes, die Ihr ihm verweigert. Was könnt Ihr dagegen erwiedern?

Daß ich keinen Schatz gefunden habe, weder in der Mergelgrube, noch anderswo, weder mit Guntram, noch ohne ihn.

Das stolze Roß aber, entgegnete Guntram, das Ihr Euch erst heute angeschafft? Die kostbaren Kleider, die Ihr Euch erst heute gekauft habt? Das Geld für Roß und Kleider, daß Ihr nicht früher als heute gehabt habt? Woher Roß, Kleidung und Geld?

Kümmert Euch nicht, sprach Conrad kurz.

Ganz recht! Kümmert Euch allerdings nicht, bestätigte der Richter. Wenn Ihr nicht beweisen könnt, Guntram, etwa durch Zeugen, oder —

Zeugen? hohnlächelte Conrad. Kein Mensch, außer Guntram und ich, war ja dabei.

Als der Schatz gefunden wurde? fragte der Richter.

Als wir, versetzte sich besinnend der Befragte, diesen Morgen in der Mergelgrube arbeiteten.

Freilich, unter diesen Umständen, fuhr der Gerichtshalter fort, wird die Sache wohl

weilläufig und auf jeden Fall für Einen, vielleicht auch für Jeden von Euch, kostspielig werden. Darum, dünkt mir, Ihr solltet das Sprichwort beachten: ein magerer Vergleich ist besser denn ein fetter Prozeß, bei welchem letzteren doch nur Advokaten und Richter fett, die Partheien gewöhnlich mager werden. Seid Ihr, Guntram, mit einer Kleinigkeit zufrieden, und Ihr, Conrad, gebt ihm die Kleinigkeit, etwa die Hälfte des Schatzes, der doch höchstens 10 Thlr. betragen wird.

Ueber sechshundert Thaler, entfuhr Conrad in der Uebereilung,

„Doch dem war kaum das Wort entfahren,

„Möcht er's im Busen gern bewahren;“

So viel?! versetzte der Richter. Nun, denn freilich werdet Ihr über dreihundert Thaler an Guntram zahlen müssen. Ihr habt doch von dem Gelde, trotz Eurer Ausgaben für Roß, Kleidung u. s. w. noch so viel übrig?

Conrad, ganz verblüfft, bejahte, zahlte und verließ Tags darauf seinen Besitz und die Umgegend. Guntram aber, seiner Esse das Geld entgegen haltend, sprach: Freilich! *T r ä u m e* sind Schäume; doch der Glaube an den dort oben, an Trost, Hülfe, Rettung von dem dort oben ist nicht Traum und Schaum; aber Wahrheit, was in unserm Gesangbuche steht:

Wer seinen Gott allein läßt walten,

Und glaubensvoll sich seiner freut,

Den wird er wunderbar erhalten

In jeder Widerwärtigkeit.

Wer Gottes Huld und Macht vertraut,

Der hat auf keinen Sand gebaut.

Wer jetzt bei Guntrams Dörschen vorüberzieht, erblickt nicht fern von der Landstraße ein neues, wohlliches Gebäu inmitten trefflicher Ländereien. Fragt der Reisende den Eigener, oder dessen Frau, oder eins ihrer sieben Kinder; Wem dieß nette Besitztum gehöre? so wird er freundlich in *G u n t r a m s* Wohnung geladen.

W. J.